

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten René Domke, Fraktion FDP**

**Eingruppierung der Geschäftsstellenmitarbeiter bei den Gerichten  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

In seinem Urteil vom 28. Februar 2018 (Az.: 4 AZR 816/16) hatte das Bundesarbeitsgericht das Führen einer Geschäftsstelle als einen „Arbeitsvorgang“ bewertet, der verschiedene Arbeitsschritte beinhaltet und zu einer einheitlichen Erledigung den Beschäftigten übertragen sei. Den Beschäftigten in den Geschäftsstellen der Gerichte im Land kann damit im Sinne des § 12 Absatz 1 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) eine höhere Eingruppierung zustehen, als dies bislang der Fall ist.

1. Erfolgte in Ansehung auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 28. Februar 2018 (Az.: 4 AZR 816/16) eine Neubewertung der Tätigkeit?
  - a) Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen wurde hiervon abgesehen?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur Auslegung des Bundes-Angestelltentarifvertrages-Ost und nachfolgenden Entscheidungen des Gerichtes zu einer entsprechenden Auslegung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ist die Betreuung eines vollständigen Aktenvorganges durch die Geschäftsstellen der Gerichte ein einheitlicher Arbeitsvorgang.

Das auch in dem TV-L genannte Merkmal der „schwierigen Tätigkeiten“ ist deshalb bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten der Gerichte im Umfang von mindestens der Hälfte erfüllt, wenn die Beschäftigten mindestens zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit mit der Betreuung von Verfahrensakten beauftragt worden sind und die Betreuung der Verfahrensakten in nicht ganz unerheblichem Ausmaß auch schwierige Tätigkeiten im Sinne der Protokollerklärungen zur Entgeltordnung des Tarifvertrages-Land erfordert. Aufgrund dieser Rechtsprechung sind bundesweit in allen Einzelfällen die Eingruppierungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen nachträglich zu überprüfen.

2. Wie viele Anträge auf eine Höhergruppierung von Beschäftigten in den Geschäftsstellen der Justizverwaltung sind zum Stichtag 31. Januar 2023 eingegangen (bitte Unterteilung nach Jahren sowie nach Verwaltungsbereichen)?

Zum Stichtag 31. Januar 2023 lagen im Geschäftsbereich

Oberlandesgericht	421
Generalstaatsanwaltschaft	86
Landesarbeitsgericht	30
Landessozialgericht	59
Oberverwaltungsgericht	11
Finanzgericht	2

Anträge auf Höhergruppierung vor.

Ein Anspruch auf Höhergruppierung wird unter Berücksichtigung des beruflichen Werdeganges für jeden Tarifbeschäftigten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften unabhängig von einer Antragstellung zu prüfen sein. Eine Unterteilung nach Jahren ist wegen einer erheblichen Zahl an Personalab- und -zugängen seit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Der Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Höhergruppierung ist ausschließlich für die Ermittlung des Anspruchszeitraums von Bedeutung. Die Unterteilung der Anträge nach Jahren würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

3. Wie viele Anträge sind zum Stichtag 31. Januar 2023 positiv beschieden worden?

Keine.

4. Wie viele Anträge sind zum Stichtag 31. Januar 2023 negativ beschieden worden?  
Aus welchen Gründen wurde die Höhergruppierung abgelehnt?

Keine.

5. Wie viele Anträge sind zum Stichtag 31. Januar 2023 noch nicht beschieden worden?  
Aus welchen Gründen erging bisher keine Entscheidung?

Zum Stichtag 31. Januar 2023 wurde über sämtliche Anträge noch nicht entschieden.

Gegen zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes zu der Auslegung des TV-L haben das Land Berlin und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder unter anderem mit der Begründung eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben, die Auslegung des Tarifvertrages durch das Bundesarbeitsgericht verstoße gegen die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie. Eine Überprüfung der Eingruppierungen wurde bis zu der Entscheidung des Verfassungsgerichtes zurückgestellt. Um in der Zwischenzeit Rechtsnachteile für die Beschäftigten zu vermeiden, ist in den laufenden Verfahren auf die Einrede der Verjährung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstellen von Gerichten und Staatsanwaltschaften verzichtet worden.

Am 21. Dezember 2022 hat das Bundesverfassungsgericht einen Nichtannahmebeschluss verkündet. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, sowohl die Verfassungsbeschwerde des Landes Berlin als auch die der Tarifgemeinschaft der Länder sei unzulässig. Bezüglich der Verfassungsbeschwerde der Tarifgemeinschaft der Länder sei der Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft. Dies sei erst nach einer erfolglosen Verbandsklage nach § 9 des Tarifvertragsgesetzes der Fall. Erst auf ihrer Sitzung vom 27. Januar 2023 hat die Tarifgemeinschaft der Länder beschlossen, dass, obwohl noch nicht abschließend über eine mögliche Verbandsklage entschieden worden sei, die Überprüfung der Eingruppierung der Beschäftigten in den Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes nunmehr nicht mehr zurückgestellt werden soll.

6. Mit welchen Mehrkosten rechnet die Landesregierung aufgrund der Höhergruppierung in der Justizverwaltung?

Der Anspruch auf Höhergruppierung wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein. Da die Zahl der Höhergruppierungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden kann, ist die Höhe der Mehrkosten nicht konkret darstellbar.

7. In welcher Höhe wurden seit dem Doppelhaushalt 2020/2021 Mittel für die Abdeckung der wahrscheinlichen Mehrkosten eingestellt?

Eine Einstellung von Haushaltsmitteln zur Abdeckung der Mehrkosten ist mangels Etatreife nicht erfolgt und auch nicht erforderlich. Bei tariflichen Ansprüchen besteht die Möglichkeit, Personalmehrausgaben über Personalminderausgaben in anderen Bereichen einzelplanübergreifend oder über Verstärkungsmittel zu finanzieren.

8. Wie viele Bedienstete des mittleren Dienstes in der Justiz wurden seit dem Jahr 2018 verbeamtet?

Seit 2018 wurden 73 Mitarbeiter in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen.

9. Mit wie vielen Verbeamtungen bei den Bediensteten der Geschäftsstellen rechnet die Landesregierung bis zum Jahr 2026?

Genauere Angaben zu den künftigen Ersetzungsbedarfen sind nicht möglich. Diese richten sich nach der Zahl der Personalabgänge. Zuletzt hatten die Gerichte und Staatsanwaltschaften in 2022 nur sieben planmäßige, aber 61 außerplanmäßige Personalabgänge. Auf der Grundlage der letzten Jahre werden aktuell für die nächsten vier Jahre bis 2026 circa 160 Personalersatzbedarfe geschätzt.

Grundsätzlich sind die Neueinstellungen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt im Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen, sofern bei den Bewerbern die Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen. Anderenfalls wird eine Einstellung als Justizangestellte oder Justizangestellter geprüft.

10. Wie gedenkt die Landesregierung mit der Problematik umzugehen, dass die Stellen in den Geschäftsstellen des ehemaligen mittleren Dienstes in der Laufbahn der Beamten regelmäßig mit einer A7 bewertet werden, während der TV-L eine Eingruppierung in der E9a vorsieht?

Während die Tätigkeitsbewertung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst tariflich geregelt ist, sind gemäß § 22 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Funktionen von Beamten grundsätzlich nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden.

Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Die Dienstpostenbewertung dient dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung. Damit soll gewährleistet werden, dass der individuelle Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung erfüllt wird. Die Dienstpostenbewertung wirkt sich anders als die tarifrechtliche Tätigkeitsbewertung nicht unmittelbar auf die Besoldung von Beamtinnen und Beamten aus.

Grundsätzlich sind die Bewertungsergebnisse nicht vergleichbar. Unterschiede zwischen einer tarifrechtlichen Tätigkeitsbewertung und einer beamtenrechtlichen Dienstpostenbewertung sind aufgrund der verschiedenen Bewertungssysteme nicht auszuschließen. Das tarifliche System folgt dem summarischen Ansatz. Der Dienstpostenbewertung liegt eine analytische Bewertungsmethode zu Grunde.

Häufig führt das strengere summarische tarifliche Bewertungssystem zu einem schlechteren Bewertungsergebnis. Mit der Höhergruppierung als Folge der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes wird die tarifrechtliche Bewertung der Tätigkeiten für die Serviceeinheiten im Geschäftsbereich Justiz vorwiegend über der beamtenrechtlichen Bewertung vergleichbarer Dienstposten liegen.

Im Ergebnis der Bewertung der Dienstposten an den Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden die Dienstposten der Serviceeinheiten in den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 gebündelt. Damit ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten eine Beförderung bis Besoldungsgruppe A 8 möglich.